

► Gematik

E-Rezept: Stufenweise Inbetriebnahme bis 2023

Das E-Rezept (Abruf-Nr. 47911177) soll bis zum Jahr 2023 stufenweise eingeführt werden (Zeitplan s. u.). Das teilt die KZBV am 02.06.2022 per Rundschreiben mit. Hintergrund des Beschlusses der Gematik vom 31.05.2022 seien aktuelle Entwicklungen und bestimmte Qualitätskriterien. Unabhängig von der regional gestuften Einführung des E-Rezepts seien bundesweit alle Zahnarztpraxen aufgerufen, sich so früh wie möglich mit dem E-Rezept vertraut zu machen. E-Rezepte dürften auch heute schon bundesweit ausgestellt und von Patienten eingelöst werden. Apotheken in ganz Deutschland seien ab dem 01.09.2022 verpflichtet, E-Rezepte anzunehmen. |



Hier mobil
weiterlesen
auf www.de/aaz

ARCHIV



PRAXISTIPP | Wie die KZBV mitteilt, ist das Muster 16 („rosa Papierrezept“) weiterhin als Ersatzverfahren nutzbar – allerdings nur gemäß der gesetzlichen Vorgabe, wenn die technischen Möglichkeiten für das E-Rezept in der Zahnarztpraxis nicht gegeben sind. Für auftretende technische Fehler gelten die in der verlängerten Pilotphase etablierten Regelprozesse. Hier können die Zahnarztpraxen die bekannten Supportstrukturen und Ticketsysteme ihrer Softwarehäuser nutzen. Für fachliche Fragen solle sich die Zahnarztpraxis an die zuständige KZV wenden.

■ Zeitplanung zum E-Rezept

- **Ab 01.09.2022:** Roll-out in Schleswig-Holstein und Westfalen-Lippe
- **01.12.2022:** Sukzessive Einführung in Schleswig-Holstein, Westfalen-Lippe und sechs weiteren Bundesländern
- **2023:** Einführung in den ausstehenden acht Bundesländern und damit bundesweite Nutzung

► Beschlüsse

PAR-Abrechnung: BMG bestätigt Anpassung der Richtlinien

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat die G-BA-Beschlüsse über die Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie) sowie zur Behandlungsrichtlinie und Richtlinie über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen (Richtlinie nach § 22a SGB V) bestätigt. Wie die KZBV am 02.06.2022 mitteilte, sind die Beschlüsse nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger zum 13.05.2022 in Kraft getreten. |

**G-BA-Beschlüsse
seit 13.05.2022
in Kraft**

■ Inhalt der G-BA-Beschlüsse

PAR-Richtlinie	Nach dem bisherigen Wortlaut der PAR-Richtlinie sollte der Wert der Sondierungstiefenmessung auf den nächsten ganzen Millimeter aufgerundet werden, wenn die Sondierungstiefe zwischen zwei Markierungen liegt. Unter Berücksichtigung der in der Praxis umsetzbaren Messgenauigkeit sieht der neue Wortlaut nun ausdrücklich eine Rundung auf den nächstgelegenen ganzen Millimeter vor. Messwerte, die unter 0,5 mm liegen, sind abzurunden, Messwerte von 0,5 mm oder darüber sind aufzurunden (kaufmännische Rundung).
Behandlungsrichtlinie und Richtlinie über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen (Richtlinie nach § 22a SGB V).	Im Zusammenhang mit dem PSI-Formular gibt es eine begriffliche Änderung. Bislang regelte die Richtlinie, dass Versicherte eine „ Kopie “ des ausgefüllten Vordrucks zum PSI erhalten sollen. Aufgrund von diversen Fragen, z. B. im Umgang mit dem Original des Vordrucks, wurde eine redaktionelle Anpassung des Begriffs „Kopie“ in „Ausdruck“ vorgenommen. Dadurch wird klargestellt, dass ein Vermerk in der Patientenakte über die Aushändigung des Formulars an den Patienten ausreicht. Der Vordruck kann damit auch in digitaler Form in der Patientenakte hinterlegt werden.